

7. Fürsorge für das nachschulspflichtige Alter.

Das nachschulspflichtige Alter, worunter im allgemeinen das Alter von 14 bis 18 Jahren verstanden wird, ist durch die Erlangung der Geschlechtsreife einerseits, durch den Eintritt ins Erwerbsleben anderseits gekennzeichnet. Gerade diese beiden Momente bringen eine ganze Reihe von Gefahren für die Jugendlichen mit sich, denen zu steuern die Fürsorge sich bemühen muß.

Soweit die Jugendlichen über die gesetzliche Schulpflicht hinaus Schulen besuchen, sollen sie unter gesundheitlicher Beaufsichtigung von Schulärzten bleiben. Dieser Forderung ist auch bereits dadurch entsprochen, daß für die meisten Mittelschulen Schulärzte bestellt sind.

Schwieriger sind hinsichtlich der gesundheitlichen Überwachung diejenigen Jugendlichen — und das ist der Großteil und die der Fürsorge Bedürftigsten — zu erfassen, die nach Vollendung des 14. Lebensjahres ins Erwerbsleben treten und Lehrlingsstellen anzunehmen gezwungen sind.

Zum Schutze dieser Jugendlichen finden die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die gesetzliche Festsetzung der Arbeitszeit, das Gesetz über die Sonntagsruhe, beziehungsweise über einen Ersatzruhetag sowie das Urlaubsgesetz Anwendung. All diese gesetzlichen Bestimmungen sollen eingehend anlässlich der Abhandlung der Arbeiterschutzesetze besprochen werden. Besondere Bestimmungen, die zum Schutze der Jugendlichen getroffen wurden, sind:

Die Arbeitszeit der Jugendlichen darf nicht mehr als 44 Stunden in der Woche betragen. Jugendliche Hilfsarbeiter sind zur Nacharbeit nicht zu verwenden.

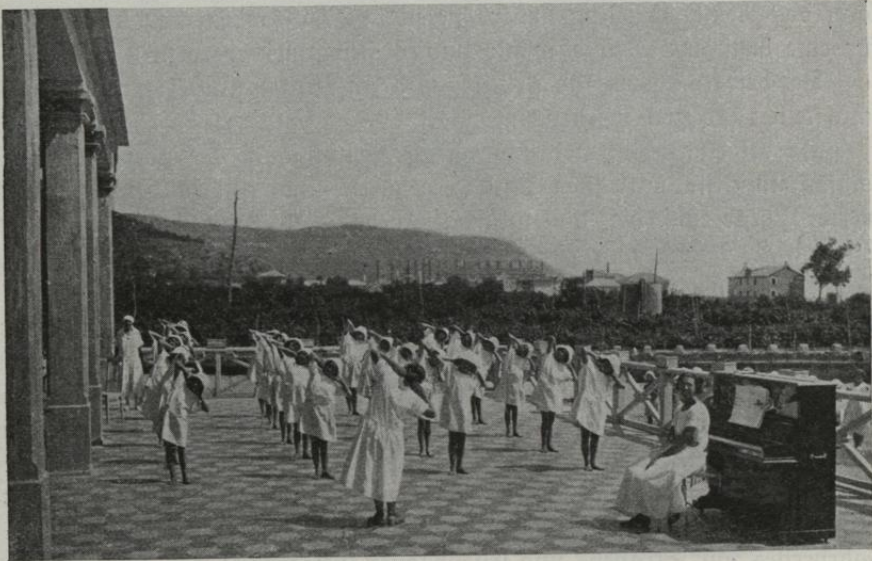
In Gast- und Schankgewerben dürfen jugendliche Hilfsarbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes bis zum vollendeten 16. Lebensjahre bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihre Nachtruhe mindestens neun aufeinanderfolgende Stunden beträgt und ihnen im Laufe des Tages eine mindestens zweistündige ununterbrochene Ruhepause gewährt wird.

Gefährliche oder gesundheitschädliche gewerbliche Verrichtungen, zu welchen jugendliche Hilfsarbeiter gar nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen verwendet werden dürfen, können im Verordnungswege nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer bestimmt werden.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen. Er hat ferner die sittliche Aufführung des Lehrlings zu überwachen, ihn zur Arbeitsam-



Erholungsheim der Vereinigten Krankenkassenhilfe in Schwarzach (Vorarlberg).



Erholungsaktion der Vereinigten Krankenkassenhilfe in Pietraligure.

keit anzuhalten, er hat weiter jede Mißhandlung des Lehrlings zu unterlassen, ihn gegen solche seitens der Haus- und Arbeitsgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß ihm nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Der Lehrherr, beziehungsweise sein Stellvertreter, ist verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen, mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuch dieser Anstalten erforderliche Zeit bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles einzuräumen, sie zum Besuch dieser Schulen zu verhalten und die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuches durch die An- und Abmeldung der Lehrlinge bei der Schulleitung zu ermöglichen.

Zur Vermeidung der körperlichen und geistigen Überbürdung der Lehrlinge ist der Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen während der Tagesstunden abzuhalten. Die von den Lehrlingen in der Schule verbrachte Zeit ist in die gesetzliche Arbeitszeit einzurechnen. Im Falle der Erkrankung eines minderjährigen Lehrlings hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstige Angehörige desselben sofort zu verständigen. Die Bestimmung des Krankenkassen- und Unfallversicherungsgesetzes finden auf Lehrlinge sinngemäß Anwendung.

In jenen Fällen, in welchen der Lehrherr Lehrlinge bei sich verpflegt und unterbringt, muß die Verköstigung und die Unterbringung vollkommen einwandfrei sein; sie unterliegt der Beaufsichtigung des Gewerbeinspektors.

Gewerbetreibenden, welche vorstehende Bestimmungen nicht einhalten, kann das Recht, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu beschäftigen, für eine bestimmte Zeit oder für immer genommen werden.

Bei den Kammern für Arbeiter und Angestellte sind eigene Lehrlings-schukstellen errichtet worden.

Da bei Jugendlichen die körperliche Ertüchtigung besonders in Frage kommt, muß sie mit allen Mitteln gehoben und gefördert werden. Zu diesem Zwecke muß die schulentlassene Jugend Gelegenheit zu Spiel, Sport, Turnen, Wandern und zur Erholung während desurlaubes erhalten. Freilich wird man bei den Leibesübungen mit Vorsicht und Bedacht zu Werke gehen müssen, um Übertreibungen und damit ungünstige Rückwirkungen auf den Organismus, vor allem auf das Herz, hintanzuhalten. Durch die Aufnahme des Turnunterrichtes in den Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen, durch die Anlage von Spiel- und Sportplätzen durch die Gemeinden und durch die Sportvereinigungen kann in dieser Beziehung viel Gutes geschehen. Das Wandern wird dadurch gefördert, daß man den Jugendlichen durch Gewährung von Ermäßigungen des Fahrpreises auf Straßen- und Eisenbahnen Gelegenheit gibt, mit Aufwand geringer Geldmittel ins Freie zu gelangen. Auch die Errichtung von



Schwimmbad im Lehrlingserholungsheim Fijchau.



Freiübungen im Hofe des Erholungsheimes für Lehrlingmädchen in Neulengbach.

Jugendherbergen, in denen die Jugendlichen billig verpflegt werden und Gelegenheit zur Mächtigung finden, wird die Wanderbewegung an Ausbreitung gewinnen lassen. Um den Lehrlingen während ihres gesetzlichen Urlaubes oder im Anschluß an Erkrankungen die Möglichkeit der Erholung zu bieten, ist die Errichtung möglichst zahlreicher Lehrlingserholungsheime anzustreben. Solche Heime sind in erster Reihe denjenigen zugänglich zu machen, die einer Erholung dringend bedürftig sind, deshalb soll die Aufnahme in die Heime nur auf Grund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen. In Oesterreich bestehen derartige Lehrlingserholungsheime in Fischau (Niederösterreich) und Grödig (Salzburg) für Knaben und in Bruck an der Leitha sowie in Wieselburg und Neulengbach für Mädchen; ferner in Langegg, in Gmünd, in Gobelburg und in Oberhollabrunn.

Von weitgehender Bedeutung ist die hygienische Belehrung der Jugendlichen, insbesondere die Aufklärung über die Schädlichkeit des Alkoholismus, der geschlechtlichen Ausschweifungen sowie über die Geschlechtskrankheiten. Durch eine zielbewußte Aufklärung wird sicherlich eine weitgehende Abkehr der Jugend vom Alkohol sich erreichen lassen, ebenso wie eine gewisse Selbstbeherrschung auf geschlechtlichem Gebiet. Diese Aufklärung wird am besten im 14. und 15. Lebensjahre durch Ärzte zu erfolgen haben, am besten durch diese, weil ihnen die fachliche Autorität zu statten kommt. Eine Aufklärung der Jugend auf geschlechtlichem Gebiete erweist sich in späteren Jahren in vielen Fällen als zu spät, da in diesen Jahren bereits eine Anzahl von Jugendlichen beiderlei Geschlechtes mit Geschlechtskrankheiten behaftet ist. (Siehe Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.) Der Schilderung der Bedeutung der Geschlechtskrankheiten darf keinesfalls die entsprechende Belehrung über persönliche Prophylaxe fehlen, da mit einer völligen geschlechtlichen Abstinenz der Jugend, so wünschenswert auch diese wäre, kaum zu rechnen ist.

Schritt für Schritt mit den Maßnahmen für die körperliche Erächtigung der Jugend sind jene Maßnahmen zu treffen, welche die geistige und moralische Erächtigung der Jugendlichen anstreben. Durch Abhaltung geeigneter Vorträge und durch die Errichtung von Heimen, Bibliotheken und Lesezimmern wird dieses Ziel am besten zu erreichen sein. Gleichzeitig wird man trachten müssen, all das, was auf die geistige und moralische Entwicklung der Jugend abträglich zu wirken imstande ist, von ihr fernzuhalten, vor allem also Bücher mit ausgesprochen unsittlicher Tendenz, unsittliche Darstellungen in den Theatern und in den Kinos.

Auch die Gerichte müssen den Jugendlichen eine besondere Behandlung zuteil werden lassen, zu welchem Zwecke in Oesterreich über Anregung Franz Kleins eigene Jugendgerichtshöfe eingesetzt und für die Haft Jugendlicher eigene Bestimmungen erlassen wurden. Für schwer erziehbare Jugendliche dienen die bereits erwähnten Erziehungsanstalten.